

**Satzung der Gemeinde Prisdorf
über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde
Prisdorf
(Entschädigungssatzung)
vom 26.09.2003**

**in der durch die
1. Nachtragssatzung vom 29.03.2010
geänderten Fassung**

Aufgrund der § 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung für Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 24.01.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Prisdorf erlassen:

§ 1

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.

Während der Zeit in der die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, erhält sie oder er keine Aufwandsentschädigung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraums für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
2. Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen. Für Vertretungen, die im Einzelfall weniger als drei Tage dauern, wird eine Vertreterentschädigung nicht gewährt.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Höchstbetrages für Entschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister.

Während der Zeit in der die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, erhält sie oder er keine Aufwandsentschädigung.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen

Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen. Für Vertretungen, die im Einzelfall weniger als drei Tage dauern, wird eine Vertreterentschädigung nicht gewährt.

(3) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der laut Hauptsatzung festgelegten ständigen Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder im Vertretungsfall als stellvertretendes Mitglied angehören und für die Teilnahme an jeweils einer der Fraktions- bzw. Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 55 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld ist auf volle 0,10 € aufzurunden.

(4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der laut Hauptsatzung festgelegten ständigen Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für die Teilnahme an jeweils einer der Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 55 % des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld ist auf volle 0,10 € aufzurunden. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

(5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 55 % des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld ist auf volle 0,10 € aufzurunden.

(6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

(7) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 22,50 €.

(8) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag je volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(9) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 8 oder eine Entschädigung nach Abs. 9 gewährt wird.

§ 2

Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren Entschädigungen in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Verordnung.

Bei der erstmaligen Berufung in das Ehrenamt wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt. In angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang wird ihnen kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet. Die Gemeindeführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.

§ 3

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Pinneberg, den 26.09.2003

Gemeinde Prisdorf
Bürgermeister
Hans